

Botschaft

des

Bundesrathes an die Bundesversammlung betreffend die
eidgenössische Gewährleistung einer partiellen Aenderung
der Verfassung des Kantons Uri, vom 3. Mai 1891.

(Vom 22. Mai 1891.)

Tit.

An der Landesgemeinde des Kantons Uri vom 3. Mai d. J. wurden auf Antrag des Landrathes folgende Aenderungen der Verfassung vom 6. Mai 1888 beschlossen.

1. In Art. 19, also lautend: „Die Abstimmungen an der Landesgemeinde und den Gemeindeversammlungen geschehen durch offenes Handmehr. Letzteren bleibt überlassen, über jedes Geschäft nach gewalteter Diskussion auch geheim abzustimmen“, wurde der zweite Satz wie folgt verändert: „Letzteren bleibt überlassen, auch die geheime Abstimmung zur Anwendung zu bringen“.

Die Worte „nach gewalteter Diskussion“ fallen weg. Nach der bisherigen Fassung war anzunehmen, daß geheime Abstimmung nur nach vorausgegangener Diskussion stattfinden durfte. Die neue Fassung enthält dieses Erforderniß nicht.

2. Der Art. 24, Abs. 2, soll folgendermaßen lauten:

„Wahlen, welche von der Landesgemeinde, dem Landrathe, den Gemeindeversammlungen und den Korporationsgemeinden getroffen werden, stehen für zwei Amtsdauern unter dem Amtszwange. Eine Ersatzwahl während einer Amtsdauer ist als eine ganze Amtsdauer in Rechnung zu bringen.“

Die Worte „und den Korporationsgemeinden“ standen im bisherigen Texte nicht. Durch die Aufnahme derselben in den Art. 24 wird der Amtszwang auf die Wahlen der Korporationsgemeinden ausgedehnt. Wie der Regierungsrath uns mittheilt, hatten sich seit dem Inkrafttreten der Verfassung von 1888 Schwierigkeiten ergeben, die Korporationsräthe, insoweit die Wahl ihrer Mitglieder den beiden Korporationsgemeinden (Uri und Ursern) zusteht, vollständig zu besetzen. Diesem Uebelstand soll nun durch den Amtszwang abgeholfen werden.

Bisher war der Amtszwang nur für eine volle Amtsdauer vorgeschrieben. Durch die Revision wird er für zwei Amtsdauern eingeführt.

Da diese Neuerungen dem Bundesrechte nicht widerstreiten, beantragen wir, nach untenstehendem Beschlußentwurf, deren Gewährleistung.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Bern, den 22. Mai 1891.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Vizepräsident:

Hauser.

Der Stellvertreter des eidg. Kanzlers:

Schatzmann.



(Entwurf.)

Bundesbeschluß

betreffend

Gewährleistung der Partialrevision der Verfassung des Kantons Uri vom 3. Mai 1891.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht der Botschaft und des Antrages des
Bundesrathes vom 22. Mai 1891 betreffend die Aenderung
der Artikel 19 und 24 der ernerischen Kantonsverfassung
vom 6. Mai 1888,

in Betracht:

daß die neuen Verfassungsbestimmungen nichts ent-
halten, was den Vorschriften der Bundesverfassung zuwider
wäre;

daß dieselben an der Landesgemeinde vom 3. Mai 1891
angenommen worden sind;

in Anwendung von Art. 6 der Bundesverfassung,

beschließt:

1. Den erwähnten Verfassungsbestimmungen des Kan-
tons Uri wird die Bundesgarantie ertheilt.

2. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Be-
schlusses beauftragt.



Botschaft des Bundesrathes an die Bundesversammlung betreffend die eidgenössische Gewährleistung einer partiellen Aenderung der Verfassung des Kantons Uri, vom 3. Mai 1891. (Vom 22. Mai 1891.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1891
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	24
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	10.06.1891
Date	
Data	
Seite	91-93
Page	
Pagina	
Ref. No	10 015 282

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.